

§ 3 Nr. 30

[Werkzeuggeld]

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209)

Steuerfrei sind

...

30. Entschädigungen für die betriebliche Benutzung von Werkzeugen eines Arbeitnehmers (Werkzeuggeld), soweit sie die entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht offensichtlich übersteigen;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**,
Richter am BFH, München

I. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 30

1

Rechtsentwicklung der Nr. 30:

► *StÄndG v. 18.7.1958* (BGBl. I 1958, 473; BStBl. I 1958, 412): Einfügung der StBefreiung für das Gehalt und die Bezüge, die deutsche Staatsangehörige als ständige Mitglieder des internationalen Stabes des Generalsekretariats der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECE) von der OECE (ab 1961 OECD) erhalten.

► *EStRG v. 5.8.1974* (BGBl. I 1974, 1769; BStBl. I 1974, 530): Aufhebung ua. auch der Nr. 30 wegen rein deklaratorischer Bedeutung.

► *ÄndStReformG 1990 v. 30.6.1989* (BGBl. I 1989, 1267; BStBl. I 1989, 251): Nach der neu eingefügten Nr. 30 sind Entschädigungen für die betriebliche Benutzung von Werkzeugen eines ArbN (Werkzeuggeld) stfrei, soweit sie die entsprechenden Aufwendungen des ArbN nicht offensichtlich übersteigen.

Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit der Nr. 30: Die Vorschrift gehört zum Katalog der stfreien WK-Ersatzvorschriften (s. auch § 3 Nr. 13, § 3 Nr. 16, § 3 Nr. 31, § 3 Nr. 34; vgl. dazu auch BFH v. 28.3.2006 – VI R 24/03, BFH/NV 2006, 1207). Die betriebliche Nutzung von Werkzeugen, die einem ArbN gehören und deshalb Arbeitsmittel sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 6), führt zu WK. Die Entschädigungen gehören zum stbaren Arbeitslohn (BFH v. 21.8.1995 – VI R 30/95, BStBl. II 1995, 906). Sie sind kein Auslagenersatz iSd. Nr. 50. Zur sozialpolitischen Bedeutung der Vorschrift vgl. BTDrucks. 11/4803, 46.

II. Steuerfreiheit der Entschädigungen für die betriebliche Benutzung von Werkzeugen eines Arbeitnehmers

2

Steuerfreiheit des Werkzeuggelds (Halbs. 1):

► *Begriff des Werkzeugs:* Die StBefreiung bezieht sich nicht allgemein auf Entschädigungen für die betriebliche Benutzung von *Arbeitsmitteln*, sondern nur von *Werkzeugen*. Der Begriff Werkzeug, der in Nr. 30 nicht erläutert wird, deckt sich

mit dem in § 9 Abs. 1 Nr. 6. Werkzeuge sind danach Geräte zur Bearbeitung von Werkstücken oder Werkstoffen per Hand oder Maschine, also sog. Hand- oder Maschinenwerkzeuge bzw. Hilfsmittel, die zur leichteren Handhabung, zur Herstellung oder zur Bearbeitung eines Gegenstands verwendet werden. Musikinstrumente und deren Einzelteile sind danach ebenso wenig Werkzeuge wie Schreibmaschinen und Computer (BFH v. 21.8.1995 – VI R 30/95, BStBl. II 1995, 906; R 19 Satz 2 LStR). Instrumentengelder sind deshalb stpfl. Arbeitslohn und kein stfreier Auslagenersatz nach Nr. 50. Etwas anderes kann für die Beträge gelten, die für die pauschale Abgeltung des regelmäßigen Bedarfs an Saiten, Rohren und Blättern gezahlt werden. Auch der Ersatz von Futter- und Wartungskosten für einen Wachhund, der einem Wachmann gehört, ist nicht nach Nr. 30 stfrei (BMF v. 24.4.1990, StEK EStG § 3 Nr. 465).

► *Entschädigungen* iSv. Nr. 30 sind Ersatzleistungen für WK. Werkzeuggeld ist danach nur stfrei, wenn die entsprechenden Aufwendungen des ArbN für das Werkzeug als WK abziehbar wären. Dies trifft für Verdienstaussfall und Zeitverlust nicht zu (vgl. im Einzelnen R 19 Sätze 4 und 5 LStR).

► *Betriebliche Benutzung der Werkzeuge*: Die Entschädigung muss für die betriebliche Benutzung von Werkzeugen des ArbN geleistet werden. Eine solche ist auch dann gegeben, wenn die Werkzeuge im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses außerhalb einer Betriebsstätte des ArbG eingesetzt werden, zB auf einer Baustelle (R 19 Satz 3 LStR).

Einschränkung der Steuerfreiheit (Halbs. 2): Das Werkzeuggeld ist nur stfrei, soweit es die entsprechenden Aufwendungen des ArbN nicht offensichtlich übersteigt. Das bedeutet, dass der ArbG die Aufwendungen des ArbN schätzen und dabei großzügig verfahren darf. Die Entschädigung übersteigt die Aufwendungen des ArbN erst dann offensichtlich, wenn dies leicht erkennbar ist bzw. auf der Hand liegt.

Sofern im Einzelfall die Entschädigung die Aufwendungen des ArbN offensichtlich übersteigt, führt dies nicht zum Wegfall der StFreiheit insgesamt. Die StFreiheit entfällt nur, soweit die Entschädigung den Aufwand offensichtlich übersteigt (BFH v. 9.6.1989 – VI R 154/86, BStBl. II 1990, 121 zu Nr. 12 Satz 2).